

xx.xx. 2020

## **Erläuterungen zum Entwurf für eine Verordnung über die Corona-Notunterstützung**

### **1. Ausgangslage**

Die Corona-Krise ist eine Jahrhundertkrise. Neben allem gesundheitlichen und menschlichen Leid verursachen die Pandemie und die zu deren Bekämpfung erforderlichen behördlich angeordneten Massnahmen erhebliche Schäden für die Wirtschaft. Nach ersten Hilfspaketen planen derzeit sowohl der Bund als auch der Kanton Bern Härtefallregelungen für Unternehmen, die von der Corona-Pandemie besonders stark betroffen sind. Am 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat angekündigt, dass er dem Parlament eine Aufstockung der Mittel für das eidgenössische Härtefallprogramm von einer Milliarde Franken auf 2.5 Milliarden Franken beantragen will. Mit diesem Programm sollen unter anderem besonders betroffene Kantone unterstützt werden. Das Parlament wird über diesen Vorschlag möglicherweise in der Woche 51 vom 14.–18. Dezember 2020 beraten.

Im Kanton Bern wird der Regierungsrat voraussichtlich ebenfalls im Verlauf von Woche 51 vom 14.–18. Dezember 2020 seinen Vorschlag für eine kantonale Härtefallregelung verabschieden. Geplant sind à-fonds-perdu-Beiträge bis zu 10 Prozent des Umsatzes und bis höchstens 200 000 Franken bereits ab Januar 2021 und später Bürgschaften. Nach den vorliegenden Informationen ist damit zu rechnen, dass das kantonale Härtefallprogramm nur Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 100 000 Franken berücksichtigen wird. Ob diese Schwelle – entsprechend dem Willen des eidgenössischen Parlaments – allenfalls auf 50 000 Franken gesenkt wird, ist derzeit offen. So aber besteht die Gefahr, dass vor allem kleine Unternehmen mit einem bescheidenen Umsatz «durch die Maschinen fallen».

Wirtschaftsverbände, politische Parteien und der Stadtrat haben vor diesem Hintergrund gleichermassen die Erwartung geäussert, dass die Stadt Bern eine eigene kommunale Unterstützung für die notleidende Wirtschaft und im Besonderen für kleinere Unternehmen bereitstellt. Dies in Ergänzung zu den Unterstützungsmassnahmen, die von Bundes- und Kantonsseite ergriffen werden.

### **2. Grundidee und Konzept der Corona-Notunterstützung**

Die Corona-Notunterstützung der Stadt Bern soll die Massnahmen des Bundes und des Kantons optimal und bedürfnisgerecht ergänzen. Abklärungen mit Fachpersonen und mit andern Städten und Kantonen haben ergeben, dass vor allem im Bereich der Geschäftsmieten Handlungsbedarf besteht, nachdem die eidgenössischen Räte in der Wintersession eine entsprechende gesetzliche Regelung verworfen haben.

Das vom Gemeinderat entwickelte Modell einer Mietzinshilfe entspricht seiner Grundidee nach dem «Dreidrittel-Rettungspaket» für Geschäftsmieten, das der

Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt am 13. Mai 2020 für die Phase des Lock-downs im Frühjahr/Sommer 2020 beschlossen hat.<sup>1</sup> Das Modell sieht vor, dass sich die Stadt bis zu einem gewissen Höchstbetrag im gleichen Ausmass wie die Vermieterin oder der Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten an Mietzinsausfällen beteiligt, die der Vermieterschaft aufgrund einer freiwillig vereinbarten Reduktion des Mietzinses für bedrängte Unternehmen entstehen. Anders als das Basler «Dreidrittel-Rettungspaket» sieht das Berner Modell aber nicht eine starre Beteiligung der Vermieter- und der Mieterschaft sowie der öffentlichen Hand von je einem Drittel, sondern eine flexiblere Lösung vor, die es erlaubt, auch etwas abweichende Vereinbarungen zu unterstützen, sofern eine substantielle Mietzinsreduktion gewährt wird. Für Härtefälle ist zudem vorgesehen, dass die Stadt Bern Unternehmen mit eigenen Geschäftsräumlichkeiten, die nicht über den Weg einer Mietzinsreduktion unterstützt werden können, direkt mit einem Beitrag unter die Arme greifen kann, wenn erhebliche Umsatzeinbussen dies rechtfertigen. Auf diese Art und Weise kann den von den wirtschaftlichen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie betroffenen Unternehmen auf gezielte und unbürokratische Weise geholfen werden.

Die Corona-Notunterstützung ist als kurzfristige Überbrückungshilfe konzipiert und für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 vorgesehen. Damit können Entschädigungen für die Zeit ab dem Beginn der «zweiten Welle» geleistet werden, wie dies auch der Bund im Rahmen seines aktuellen Härtefallprogramms vorsieht. Nach derzeitigem Informationsstand darf damit gerechnet werden, dass am 31. März 2021 die zweite Welle markant abgeflacht ist und spätestens zu diesem Zeitpunkt auch Hilfsangebote des Bundes und des Kantons zur Verfügung stehen. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, dass niemand mit Sicherheit voraussagen kann, wie sich die Situation im kommenden Jahr entwickeln wird.

Für die Corona-Notunterstützung soll dem Stadtrat ein Nachkredit zum Globalbudget 2021 von fünf Millionen Franken beantragt werden.

### **3. Warum eine Verordnung?**

Grundsätzlich genügt für Ausgaben eines Gemeinwesens ein Ausgaben- bzw. Kreditbeschluss des zuständigen Organs. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat das «Dreidrittel-Rettungspaket» in Form eines so genannten einfachen Beschlusses verabschiedet. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit nach Artikel 5 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>2</sup> verlangt allerdings mindestens für erhebliche oder andauernde Ausgaben eine gesetzliche Grundlage. Eine gesetzliche Grundlage für die Corona-Notunterstützung erscheint aus rechtlicher Sicht zumindest erwünscht.

Eine gesetzliche Grundlage kann grundsätzlich sowohl in einem Reglement als auch in einer Verordnung der Stadt enthalten sein. Ordentlicher Gesetzgeber der Stadt ist nach Artikel 52 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>3</sup> und Artikel 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>4</sup> der

---

<sup>1</sup> Beschluss vom 13. Mai 2020 zum Ratschlag betreffend dringlicher Grossratsbeschluss zur Ausrichtung von Beiträgen an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten zur Unterstützung für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) und Motion Beat Leuthardt und Andreas Zappalà betreffend Mietzins-Hilfen für Basler Kleingeschäfte («Dreidrittel-Rettungspaket»).

<sup>2</sup> BV; SR 101

<sup>3</sup> GG; BSG 170.11

<sup>4</sup> GO; SSSB 101.1

Stadtrat. Der Gemeinderat kann nur gesetzgeberisch tätig werden, wenn ein Reglement ihn dazu ermächtigt (Art. 100 Abs. 3 GO). Eine besondere Ermächtigung enthält Artikel 98 Absatz 2 GO für den Fall, dass Gefahr im Verzug ist. In diesem Fall kann Gemeinderat ohne besondere gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, die an sich in der Zuständigkeit des Stadtrats liegen. Der Gemeinderat kann gestützt auf diese Bestimmung auch an Stelle des Stadtrats gesetzliche Grundlagen für dringlichen Vorkehren schaffen, wenn dies im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nicht rechtzeitig möglich wäre. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Reglemente des Stadtrats unterstehen abgesehen von gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmen dem fakultativen Referendum (Art. 48 GO). Die Corona-Notunterstützung könnte somit erst nach Ablauf der 60-tägigen Referendumsfrist nach Artikel 37 auf eine reglementarische Grundlage abgestützt werden. Zu diesem Zeitpunkt wäre die Zeit, für welche die Notunterstützung gewährt werden soll, bereits abgelaufen.

Der Gemeinderat kann dringliche Massnahmen allerdings nur für beschränkte Zeit, nämlich für längstens ein Jahr, in eigener Zuständigkeit ergreifen. Soll die Massnahme länger Bestand haben, muss der Stadtrat sie genehmigen (Art. 98 Abs. 2 Satz 2 GO). Die vorliegende Verordnung sieht eine Unterstützung lediglich für den Zeitraum bis 31. März 2021 und somit nur für beschränkte Zeit vor. Sollte eine Notunterstützung im Sinn der Verordnung wider Erwarten längere Zeit erforderlich sein, wäre die Verordnung nach Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 GO dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Weil allerdings derzeit nicht absehbar ist, ob dies erforderlich ist, wird zum heutigen Zeitpunkt auf eine explizite Regelung in diesem Sinn verzichtet. Der Gemeinderat wird rechtzeitig zu entscheiden haben, ob er die Verordnung ausser Kraft setzt oder dem Stadtrat Antrag auf Genehmigung stellt.

#### **4. Übersicht über den Inhalt**

Die Verordnung gliedert sich in fünf Abschnitte. Sie enthält im 1. Abschnitt allgemeine Bestimmungen zu den Eckwerten der städtischen Corona-Notunterstützung (Art. 1), zu den konkreten Massnahmen (Art. 2), zu dem unterstützten Unternehmen und den in Frage stehenden Geschäftsräumlichkeiten (Art. 3), zur Finanzierung (Art. 4) und zur Information (Art. 5).

Der 2. Abschnitt regelt als inhaltliches «Kernstück» der Verordnung die Entschädigung der Vermieterschaft für Mietzinsausfälle (Art. 6) sowie die Voraussetzungen (Art. 7) und die Höhe dieser Entschädigung (Art. 8) und die Härtefallbeiträge (Art. 9). Er enthält darüber hinaus eine allgemeine Bestimmung über den Rechtsmissbrauch (Art. 10).

Der 3. Abschnitt regelt das Gesuchsverfahren, nämlich die allgemeinen Grundsätze (Art. 11), die Zuständigkeiten (Art. 12), den Inhalt der Gesuche (Art. 13), die Prüfung der Gesuche (Art. 14) und den Entscheid über diese (Art. 15).

Der kurze 4. Abschnitt enthält Bestimmungen über Rückforderungen (Art. 16) und über strafbares Verhalten (Art. 17).

Der 5. Abschnitt mit einem einzigen Artikel regelt schliesslich das Inkrafttreten (Art. 18).

## 5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

### *Titel und Ingress*

Der Titel der Verordnung bringt zum Ausdruck, dass die städtische Unterstützung eine Form der kurzfristigen Nothilfe im Rahmen der Corona-Krise darstellt.

Der Ingress verweist auf Bestimmungen der Gemeindeordnung, auf welche sich die Verordnung abstützt. Die Stadt fördert nach Artikel 12 Absatz 1 GO den Wirtschaftsstandort Bern und schafft günstige Bedingungen für die Wirtschaft. Sie trägt nach Artikel 19 Absatz 1 GO zur Linderung von Notlagen bei. Die Corona-Notunterstützung entspricht diesen beiden selbstgewählten Aufgaben der Stadt. Die Artikel 98 Absatz 2 und 100 Absatz 3 GO enthalten die gesetzlichen Grundlagen für die vorliegende Verordnung (vgl. vorne Ziffer 3).

### *Artikel 1 Corona-Notunterstützung*

Artikel 1 beschreibt die Eckwerte der Corona-Notunterstützung der Stadt Bern. Die Unterstützung ist nach Absatz 1 als kurzfristige Überbrückungshilfe für Unternehmen konzipiert, die durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind.

Die Unterstützung gilt, entsprechend dieser Konzeption, nach Absatz 2 nur für beschränkte Zeit, nämlich für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021. Dieser Zeitraum ist mit Blick auf die aktuelle Situation und die weitere Entwicklung gewählt worden, soweit sie zum heutigen Zeitpunkt absehbar erscheint (vgl. vorne Ziffer 2).

Absatz 3 macht deutlich, dass die Unterstützung durch die Stadt vor allem kleine Unternehmen und namentlich auch Einzelunternehmen (Einzelpersonen) im Blick hat, die voraussichtlich nicht oder nur beschränkt von Programmen des Bundes oder des Kantons werden profitieren können. Die Bestimmung hat *programmatische Bedeutung* und will zum Ausdruck bringen, wem die Corona-Notunterstützung in erster Linie zugutekommen soll. Sie schliesst weder eine Unterstützung grösserer Unternehmen noch die Unterstützung von Unternehmen aus, die durch den Bund oder den Kanton in vergleichbarer Weise unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen für finanzielle Leistungen der Stadt erfüllt sind. In diesem Sinn ist die städtische Corona-Notunterstützung nicht streng subsidiär zu Hilfen des Bundes oder des Kantons. Immerhin besteht die Möglichkeit einer Rückforderung, wenn eine doppelte Unterstützung gewissermassen zu einer nicht mehr zu rechtfertigenden «Überversicherung» führen würde (vgl. Art. 16 und Bemerkungen dazu).

### *Artikel 2 Massnahmen*

Artikel 2 beschreibt die konkreten Massnahmen, mit denen die Stadt bedrängte Unternehmen unterstützt. Die Unterstützung erfolgt nach Absatz 1 in erster Linie nicht durch direkte Beiträge, sondern dadurch, dass sich die Stadt am Mietzinsausfall der Vermieterin oder des Vermieters beteiligt, welcher der Vermieterschaft durch eine freiwillig gewährte Mietzinsreduktion entsteht. Die Unterstützung setzt somit auf die private Initiative der Beteiligten.

Zu beachten ist allerdings, dass nicht alle Unternehmen die für ihren Betrieb notwendigen Geschäftsräumlichkeiten von Dritten mieten. Denkbar ist beispielsweise, dass ein Kleingewerbebetrieb die Werkstätte im Haus seines Eigentümers

hat oder eine selbständige Coiffeuse ein Zimmer ihrer Eigentumswohnung als Salon benützt. Auch in diesen Fällen fallen für die Geschäftsräumlichkeiten wirtschaftlich betrachtet Aufwendungen für die Geschäftsräumlichkeiten an. Absatz 2 sieht deshalb vor, dass die Stadt solche Unternehmen direkt mit einem Beitrag unterstützen kann. Diese Form der Unterstützung ist aber nicht als Regel, sondern als *Ausnahme für Härtefälle* gedacht, in denen der Aufwand für die eigenen Geschäftsräumlichkeiten eine Belastung darstellt, die mit derjenigen eines Unternehmens, das solche Räume mietet, vergleichbar ist (vgl. Bemerkungen zu Art. 9).

### *Artikel 3 Unternehmen, Geschäftsräumlichkeiten*

Artikel 3 umschreibt im Sinn von Legaldefinitionen, was unter Unternehmen und Geschäftsräumlichkeiten im Sinn der Verordnung zu verstehen ist.

Unternehmen sind nach Absatz 1 nicht nur juristische Person. Auch so genannte einfache Gesellschaften (Art 530 ff. OR), Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (Art. 552 ff. und 594 ff. OR) sowie namentlich auch Einzelfirmen sind Unternehmen im Sinn der Verordnung. Unterstützt werden können somit beispielsweise auch eine selbständige Coiffeuse oder Physiotherapeutin, ebenso ein selbständiger Fotograf. Auch Artikel 3 Absatz 1 bringt zum Ausdruck, dass insbesondere auch Kleinunternehmen von der Unterstützung profitieren sollen.

Geschäftsräumlichkeiten sind nach Absatz 2 dem Betrieb dienende Räumlichkeiten. Eine Unterstützung für die Miete von Wohnraum ist dementsprechend gestützt auf die Verordnung nicht möglich. Die Geschäftsräumlichkeiten müssen als Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn gelten, womit die Unterstützung nur Unternehmen zugute kommt, die in der Stadt Bern *mindestens teilweise steuerpflichtig* sind (Abs. 3). Nicht zwingend erforderlich ist demgegenüber, dass das Unternehmen auch seinen *Geschäftssitz* in der Stadt Bern hat.

Vor allem im Bereich der Gastronomie bestehen nicht nur Miet-, sondern auch Pachtverhältnisse. Diese werden den Mietverhältnissen gleichgestellt. Wo die Verordnung von Mietverhältnissen, Mietzinsen und Mietverträgen spricht, sind Pachtverhältnisse jeweils mitgemeint.

### *Artikel 4 Finanzierung*

Für die Corona-Notunterstützung sind im Produktegruppen-Budget (PGB) 2021 keine Mittel eingestellt. Dementsprechend ist dafür ein Nachkredit zum PGB (Globalkredit für das Wirtschaftsamt) zu beschliessen. Ein Verpflichtungskredit nach Art. 137 GO fällt ausser Betracht, weil die Aufwendungen nicht aktivierungsfähig sind und damit nicht der Investitionsrechnung belastet werden können und auch nicht erst in einem späteren Rechnungsjahr fällig werden. Nachkredite zu den Globalkrediten des PGB von mehr als 200 000 Franken beschliesst in abschliessender Zuständigkeit der Stadtrat (Art. 52 Abs. 2 GO).

Die Verordnung kann aus diesen Gründen nur in Kraft treten, wenn der Stadtrat einen entsprechenden Nachkredit bewilligt (vgl. Art. 18). Wie Artikel 4 Absatz 1 festhält, werden Entschädigungen nur ausgerichtet werden können, soweit dieser Nachkredit dafür auch ausreicht. Für den Fall, dass keine oder nur noch beschränkte Mittel verfügbar sind, wäre eine Priorisierung von Gesuchen nach inhaltlichen Kriterien (z. B. Intensität der Unterstützungsbedürftigkeit) schwierig und

vor allem auch aufwändig. Absatz 2 sieht deshalb die wohl einzig praktikable Lösung vor, nämlich eine Behandlung der Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs. Der Gemeinderat kann dem Stadtrat grundsätzlich immer einen weiteren Nachkredit beantragen. Absatz 3 erwähnt diese Möglichkeit im Interesse der Transparenz ausdrücklich, wenn absehbar ist, dass der beschlossene Nachkredit für die geplante Unterstützung bis Ende März 2021 nicht ausreicht.

Die Verordnung geht zwar vom Grundsatz aus, dass die Stadt Entschädigungen nach Massgabe der Verordnung ausrichtet, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind und kein Rechtsmissbrauch vorliegt (Art. 10). Artikel 4 Absatz 4 schliesst aber einen einklagbaren Rechtsanspruch auf solche Entschädigungen ausdrücklich aus.

#### *Artikel 5 Information*

Das Ziel der Verordnung, nämlich die Unterstützung Not leidender Unternehmen, kann nur erreicht werden, wenn die Betroffenen auch Kenntnis von der Möglichkeit dieser Unterstützung haben. Besonders wichtig ist die Information im vorliegenden Fall auch deshalb, weil die Unterstützung namentlich auch kleinen Unternehmen zukommen soll, welche aufgrund ihrer beschränkten administrativen Ressourcen darüber möglicherweise nicht ohne Weiteres informiert sind. Artikel 5 verpflichtet die Stadt deshalb ausdrücklich zur Information in geeigneter Weise. Gedacht ist in erster Linie an die Website des Wirtschaftsamts. Unter Umständen könnte es auch angezeigt sein, für eine beschränkte Zeit eine Hotline für Anfragen einzurichten. Artikel 5 schreibt die Art und die Einzelheiten der Information aber nicht vor. Es wird Sache des Wirtschaftsamts sei, situations- und bedürfnisgerecht zu informieren.

#### *Artikel 6 Entschädigung für Mietzinsausfälle*

Artikel 6 umschreibt die Eckwerte der Notunterstützung durch eine Beteiligung der Stadt an den Mietzinsausfällen der Vermieterschaft. Die Unterstützung erfolgt somit indirekt. Sie setzt in erster Linie auf die *private Initiative* und auf *Freiwilligkeit*, nämlich auf eine freiwillige Vereinbarung zwischen der Vermieterschaft und dem betroffenen Unternehmen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass solche Regelungen tatsächlich möglich sind und getroffen werden. Mit dem vorgesehenen Modell kann die Stadt einen gezielten Anreiz für solche freiwilligen Vereinbarungen schaffen, ohne unnötig in die Privatautonomie einzugreifen.

Berücksichtigt werden Vereinbarungen betreffend Mietzinsreduktionen in der Zeit zwischen dem 1. November 2020 und dem 31. März 2021 (vgl. auch vorne Ziffer 2). Wie nach dem «Basler Modell» ist nicht erforderlich, dass die Reduktion für diese ganze Periode vereinbart worden ist. Es ist beispielsweise durchaus denkbar, dass ein Unternehmen die Mietzinsen bis Ende 2020 noch hat zahlen können und erst Anfang 2021 in eine Situation gerät, die dies nicht mehr zulässt. Die Entschädigung wird aber selbstverständlich nur für die Zeit ausgerichtet, für welche auch eine Mietzinsreduktion gewährt wird, längstens für die fünf Monate zwischen dem 1. November 2020 und dem 31. März 2021.

Die Verordnung geht im Gegensatz zum Basler «Dreidrittel-Rettungspaket» nicht von einer festen «Drittels-Lösung» aus, sondern enthält eine flexiblere Lösung. Es ist durchaus denkbar, dass eine Vermieterin oder ein Vermieter zu einer Lösung Hand bietet, die dem Unternehmen das Überleben ermöglicht, aber nicht genau

dieser «Drittels-Lösung entspricht». Auch ein solches Verhalten soll honoriert werden können. Eine Entschädigung kommt aber nach Absatz 2 nur in Betracht, wenn und soweit die Parteien für eine gewisse Zeit eine *substanzielle* Reduktion, nämlich eine solche von mindestens 40 Prozent des vertraglich geschuldeten Netto-Mietzinses, vereinbart haben. Damit soll ausgeschlossen werden, dass auch eigentliche «Bagatellfälle» finanziell unterstützt werden. Dies dient nicht zuletzt der Vermeidung unnötigen Aufwands.

#### *Artikel 7 Voraussetzungen für die Entschädigung*

Artikel 7 umschreibt die konkreten positiven und negativen Voraussetzungen, die abgesehen von dem in Artikel 6 statuierten Grundsatz für die Gewährung einer Entschädigung erfüllt sein müssen. Eine klare Regelung dieser Voraussetzungen ist im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit, aber auch mit Blick auf die praktische Anwendung der Verordnung und namentlich zur Vermeidung unnötiger (Zusatz-)Abklärungen angezeigt. In den Gesuchsformularen wird darzulegen sein, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 13 und Bemerkungen dazu).

Die Voraussetzungen nach Artikel 7 sind *kumulativ* zu verstehen. Die Stadt leistet eine Entschädigung dementsprechend nur, wenn *alle* Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem müssen die erforderlichen Mittel verfügbar sein und darf kein Rechtsmissbrauch vorliegen (Art. 10). Ein förmlicher, einklagbarer Rechtsanspruch auf die Entschädigung besteht aber nach Artikel 4 Absatz 4 aber auch bei gegebenen Voraussetzungen nicht.

Absatz 1 enthält eine Liste *positiver* Voraussetzungen. Nach Buchstabe a muss eine schriftliche Vereinbarung vorliegen, die über den Umfang und die Zeitdauer der gewährten Mietzinsreduktion Auskunft gibt (vgl. auch Art. 13 Abs. 2 Bst. f). Die Vereinbarung muss rechtlich verbindlich sein und darf somit keinen Vorbehalt enthalten, der sie unter Umständen unwirksam macht. Die Vereinbarung muss nach Buchstabe b wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Umsatzeinbussen) des Unternehmens aufgrund behördlicher Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie abgeschlossen worden sein. Die Verordnung verzichtet aber darauf, den Nachweis einer bestimmten, quantifizierbaren Umsatzeinbusse zu verlangen. Entsprechend der Grundidee der Verordnung darf davon ausgegangen werden, dass die Parteien ohne konkreten Anlass keine Mietzinsreduktion vereinbaren. Müsste die Stadt zusätzlich die Angaben zur konkreten Umsatzeinbusse überprüfen, führte dies zu einem unverhältnismässigen Aufwand. Die Gefahr, dass die Beteiligten nur pro forma im Hinblick auf eine Entschädigung eine Mietzinsreduktion vereinbaren könnten, besteht namentlich dann, wenn sich die Vermieterschaft und das Unternehmen nahe stehen. Buchstabe c verlangt deshalb, dass diese voneinander rechtlich und wirtschaftlich unabhängig sind und nicht die gleichen Berechtigten vertreten. Dementsprechend werden beispielsweise für Mietverhältnisse innerhalb eines Konzerns keine Entschädigungen geleistet. Die Vermieterschaft und das Unternehmen dürfen aber auch nicht Beziehungen wie zum Beispiel nahe Verwandtschaft, Schwägerschaft oder andere rechtliche Verbindungen aufweisen, die nach Artikel 47 GG eine Ausstandspflicht begründen würden.

Absatz 2 führt im Sinn einer «*Negativliste*» Situationen auf, in denen eine Entschädigung ausgeschlossen ist. Wie dem «oder» unter Buchstabe c zu entnehmen ist, ist eine Entschädigung bereits dann ausgeschlossen, wenn eine dieser Konstellationen gegeben ist. Buchstabe a schliesst Mietverhältnisse mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Mieterschaft aus. Die Unterstützung

durch die Stadt soll nicht zu einer «Quersubventionierung» anderer Gemeinwesen wie z. B. des Bundes, des Kantons oder von Bürger- oder Kirchgemeinden führen, die wie die Stadt selbst öffentliche Interessen wahrzunehmen haben. In Betracht fallen nach den Buchstaben b und c nur bestehende Mietverhältnisse, in denen die Parteien ihre Verpflichtungen bisher auch wahrgenommen haben. Keinen Sinn machte die Unterstützung, wenn gegen ein Unternehmen der Konkurs eröffnet worden ist (Bst. c), weil in dieser Situation nicht das betroffene Unternehmen, sondern (nicht bekannte) Gläubiger von einem Mietzinserslass profitieren.

#### *Artikel 8 Höhe der Entschädigung*

Die Entschädigung entspricht nach Absatz 1 betragsmässig grundsätzlich der Hälfte der gewährten Mietzinsreduktion. Die Regelung entspricht insofern der Grundidee des Basler «Dreidrittel-Rettungspaket», als sich die Stadt solidarisch im gleichen Umfang wie die Vermieterschaft am Mietzinsausfall beteiligt. Sie ist aber angesichts der offeneren Regelung in Artikel 6 insofern flexibler, als es sich nicht zwingend um genau einen Drittel des Netto-Mietzinses handeln muss.

Absatz 2 beschränkt die Höhe der Entschädigung in jedem Fall, d. h. unabhängig von der Höhe des Mietzinsausfalls, auf 3500 Franken pro Monat. Dieser Betrag dürfte nach den Erfahrungen des Kantons Basel-Stadt für den grössten Teil der zu erwartenden Gesuche genügen. Eine betragsmässige Beschränkung ist nicht nur mit Blick auf die Finanzlage der Stadt und die beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel, sondern auch mit Blick darauf angezeigt, dass die Verordnung vor allem auch kleineren Unternehmen zugute kommen soll, die von Härtefallregelungen des Bundes und des Kantons voraussichtlich nicht oder nur beschränkt profitieren dürften (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 1 Abs. 3).

#### *Artikel 9 Härtefallbeitrag*

Artikel 9 sieht einen Härtefallbeitrag für Situationen vor, in denen die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach Artikel 6 nicht erfüllt sind. Dies gilt namentlich für den Fall, dass ein Unternehmen Geschäftsräumlichkeiten nicht mietet, sondern für den Betrieb eigene Räumlichkeiten, beispielsweise das Zimmer der Eigentumswohnung eines Fotografen, benützt.

Absatz 1 enthält, anders als Artikel 6, eine Kann-Bestimmung. Diese bringt zum Ausdruck, dass der für den Entscheid zuständige Fachausschuss nach Artikel 12 Absatz 2 vor allem in Bezug auf die Härtefallbeiträge über ein gewisses Ermessen verfügen und damit in der Lage sein soll, den Besonderheiten der konkreten Situation Rechnung zu tragen. Ein Härtefallbeitrag ist nur möglich, wenn das Unternehmen in der Zeit vom 1. November 2020 bis zum 31. Januar 2021 eine Umsatzeinbusse von mindestens 40 Prozent gegenüber dem Durchschnitt der beiden Vorjahre erlitten hat. Dieser Zeitraum ist bewusst kürzer als der Zeitraum der Unterstützung (1. November 2020 bis 31. März 2021) gewählt, weil andernfalls eine Beurteilung innert nützlicher Frist gar nicht möglich wäre. Eine Umsatzeinbusse von 40 Prozent in diesem Zeitraum ist ein klares Indiz dafür, dass das Unternehmen in eine schwierige wirtschaftliche Lage geraten ist. Eine nicht allzu hohe Hürde in dieser Hinsicht rechtfertigt sich auch deshalb, weil der Fachausschuss wie erwähnt im Rahmen seines pflichtgemäss auszuübenden Ermessens entscheiden kann, ob ein Härtefallbeitrag gesprochen werden soll oder nicht.

Die Umsatzeinbusse muss nach Absatz 2 Buchstabe a nicht zwingend einwandfrei nachgewiesen werden. Es genügt, dass sie *glaubhaft* gemacht wird. Der Fachausschuss wird zu entscheiden haben, ob die geltend gemachte Einbusse hinreichend plausibel erscheint. Wie die Entschädigung für einen Mietzinsausfall ist auch ein Härtefallbeitrag nach Absatz 2 Buchstabe b nach eröffnetem Konkurs gegen das Unternehmen nicht möglich, weil der Beitrag diesfalls nicht mehr dem Unternehmen selbst zugute käme.

Wie die Entschädigung für den Mietzinsausfall ist der Härtefallbeitrag nach Absatz 3 auf 3500 Franken pro Monat beschränkt (vgl. zur Begründung die Bemerkungen vorne zu Art. 8 Abs. 2). Der Beitrag darf zudem nicht mehr als die Hälfte des Aufwands für die Geschäftsräumlichkeiten betragen, der entweder in der Buchhaltung ausgewiesen ist oder – sofern dies nicht der Fall ist – wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. Diese beiden Begrenzungen stellen das Höchstmass des Härtefallbeitrags dar, das auch bei gegebenen Voraussetzungen *nicht unbedingt ausgeschöpft* werden muss. Es wird Sache des Fachausschusses sein, im Rahmen der Vorgaben nach Absatz 3 in Ausübung seines pflichtgemässen Ermessens über die angemessene Höhe des Beitrags zu entscheiden.

#### *Artikel 10 Rechtsmissbrauch*

Dass ein Rechtsmissbrauch keinen Rechtsschutz findet, ergibt sich bereits aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) und müsste deshalb an sich nicht besonderes festgehalten werden. Eine entsprechende Bestimmung erscheint dennoch angezeigt. Die Erfahrung mit Härtefallbeiträgen aufgrund der Corona-Pandemie haben – leider – gezeigt, dass Missbräuche in der Praxis durchaus vorkommen können, vor allem dann, wenn Leistungen wie im vorliegenden Fall gestützt auf eine Selbstdeklaration ausgerichtet werden sollen (Art. 11 Abs. 1).

Artikel 10 schliesst aus diesen Gründen Leistungen der Stadt ausdrücklich aus, wenn in rechtsmissbräuchlicher Art darum ersucht wird. Die Bestimmung bezieht sich sowohl auf Entschädigungen nach Artikel 6 als auch auf Härtefallbeiträge nach Artikel 9. Absatz 2 führt in nicht abschliessender Aufzählung mögliche Beispiele eines Rechtsmissbrauchs auf. Mit der Corona-Notunterstützung sollen namentlich keine Unternehmen oder Vermieterinnen und Vermieter unterstützt werden, die sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen halten oder die Folgen ihrer wirtschaftlichen Schwierigkeiten ohne Not den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anlasten (Bst. b).

Mehr als einen Rechtsmissbrauch stellen vorsätzliche unwahre Angaben im Gesuch um eine Entschädigung oder einen Härtefallbeitrag oder gar echte «betrügerische Manöver» dar. Solche Vorgehensweisen können strafrechtliche Konsequenzen haben (vgl. Art. 17 und Bemerkungen dazu).

#### *Artikel 11 Allgemeines (zum Verfahren)*

Die Artikel 11–15 enthalten verhältnismässig detaillierte Vorschriften zum Verfahren. Eine einlässliche Regelung erscheint ungeachtet der kurzen voraussichtlichen Geltungsdauer der Verordnung angezeigt. Damit soll die praktische Umsetzung erleichtert und Diskussionen um das richtige Vorgehen und z. B. den erforderlichen Inhalt von Gesuchen vorgebeugt werden.

Artikel 11 sieht im Interesse einer möglichst speditiven Behandlung eine *Selbsterklärung* der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller (Abs. 1) sowie eine Einreichung und Behandlung der Gesuche auf elektronischem Weg (Abs. 2) vor. Das Wirtschaftsamt hat nach Absatz 3 auf seiner Website Formulare für die Gesuche zur Verfügung zu stellen, die online auszufüllen sind. Die Formulare werden so gestaltet werden müssen, dass die für das Gesuch erforderlichen Angaben nach Artikel 13 vollständig und zuverlässig erfasst werden.

#### *Artikel 12 Zuständigkeiten*

Die Behandlung der Gesuche erfolgt nach Absatz 1 durch das Wirtschaftsamt der Stadt Bern. Das Amt wird auch über einen grossen Teil der Gesuche selbst entscheiden, insbesondere da, wo klar ist, ob die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach Artikel 6 erfüllt sind, oder wo auf ein Gesuch klarerweise nicht eingetreten werden kann (vgl. Art. 15). In diesen Situationen wird dem Amt, zumindest in aller Regel, kein grosser Ermessens- oder Entscheidungsspielraum zustehen. Eine schlanke Lösung ist für diese Fälle angezeigt.

Heikler erscheinen Konstellationen, in denen fraglich ist, ob einem Gesuch um Entschädigung nach Artikel 6 entsprochen werden kann, oder um einen Härtefallbeitrag ersucht wird, der grundsätzlich und insbesondere auch in Bezug auf die Höhe im Ermessen der entscheidenden Stelle steht (vgl. Art. 9 Abs. 3 und Bemerkungen dazu). Für diese Fälle sieht Absatz 2 zur breiteren Abstützung des Entscheids einen Fachausschuss mit drei bis fünf Mitgliedern vor. Die Verordnung schreibt weder die Grösse noch die personelle Zusammensetzung des Ausschusses abschliessend vor. Der Gemeinderat als Wahlorgan (Abs. 3) wird aber darauf zu achten haben, dass im Ausschuss das erforderliche Fachwissen in Miet- und Wirtschaftsfragen und eine entsprechende Erfahrung vertreten ist, damit insbesondere Ermessensentscheide auch solid abgestützt sind.

Die Absätze 2 und 3 lassen bewusst offen, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls der Gemeinderat auch Personen ausserhalb der Stadtverwaltung als Mitglieder des Ausschusses wählen kann oder soll. Durchaus denkbar ist, dass auch Mitarbeitende der Stadt über das erforderliche Fachwissen und die erforderliche Erfahrung verfügen. Auf jeden Fall aber ist der Fachausschuss nicht ein «Je-Ka-Mi-Gremium», sondern ein Organ der Stadt Bern, das im Namen der Stadt und für die Stadt entscheidet.

#### *Artikel 13 Gesuche*

Artikel 13 umschreibt die Frist für das Einreichen und den Inhalt der Gesuche sowie die gegebenenfalls beizulegenden Dokumente (Abs. 5). Die Regelung ist im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit und einer speditiven Behandlung der Gesuche bewusst ausführlich gehalten. Die Gesuchsformulare des Wirtschaftsamts (Art. 11 Abs. 3) werden auf diese inhaltlichen Vorgaben auszurichten sein.

Absatz 1 sieht als letzten möglichen Termin für das Einreichen der Gesuche den 30. April 2021 vor. Damit soll einerseits dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich der Bedarf nach Einreichen eines Gesuchs unter Umständen erst gegen Ende des Zeitraums der Unterstützung vom 1. November 2020 bis 31. März 2021 ergeben könnte. Die Verordnung wird zudem nach Artikel 18 erst auf den 1. Februar 2021 in Kraft treten. Eine Frist zum Einreichen der Gesuche z. B. bis

Ende März 2021 wäre dementsprechend kurz, insbesondere auch für kleine Unternehmen mit beschränkten Ressourcen für administrative Belange. Es besteht kein Grund auszuschliessen, dass aufgrund eines Gesuchs im Monat April rückwirkend über eine Entschädigung oder einen Härtefallbeitrag entschieden wird, sofern zu diesem Zeitpunkt noch Mittel verfügbar sind (Art. 4 Abs. 1).

Absatz 2 schreibt vor, welche Angaben in einem Gesuch um Entschädigung nach Artikel 6 zu unterbreiten sind. Dieses Gesuch wird durch die Vermieterin oder den Vermieter einzureichen sein, aber auch Angaben und Erklärungen des Unternehmens beinhalten müssen. Die unter den Buchstaben a–f aufgelisteten Angaben sollten es ermöglichen, die Gesuche fundiert und speditiv zu prüfen. Die meisten dieser Angaben werden eindeutig sein. Möglicherweise nicht immer einwandfrei quantifizierbar wird namentlich der Umfang der Umsatzeinbusse des Unternehmens nach Buchstabe d sein. Der genaue Umfang dieser Einbusse muss allerdings auch nicht unbedingt ganz genau feststehen; es genügt, wenn das Unternehmen «erhebliche Einbussen» erlitten hat (Art. 7 Abs. 1 Bst. b).

Absatz 3 enthält eine entsprechende Regelung für das Gesuch des betroffenen Unternehmens um einen Härtefallbeitrag. In diesem Fall entfallen naturgemäss verschiedene Punkte nach Absatz 2, namentlich betreffend das Mietverhältnis. In diesem Fall wird der Umsatzeinbusse nach Buchstabe b Gewicht zukommen. Ein Härtefallbeitrag setzt voraus, dass das Unternehmen belegen oder zumindest glaubhaft machen kann, dass es eine Einbusse von mindestens 40 Prozent gegenüber dem Durchschnitt der beiden Vorjahren erlitten hat (Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a).

Absatz 4 verlangt eine Erklärung der Beteiligten, wonach diese das Wirtschaftsamt und allfällig angefragte Stellen ermächtigen, Daten auszutauschen, und die betreffenden Stellen vom Amts-, Bank- und Steuergeheimnis entbinden. Ohne dieses Einverständnis könnte das Wirtschaftsamt im Rahmen seiner stichprobenweisen Überprüfung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und 3) die Angaben im Gesuch nicht oder nicht zuverlässig überprüfen. Mit Blick auf allfällige Rückforderungen nach Artikel 16 ist überdies eine Erklärung verlangt, wonach die Beteiligten die Stadt über Leistungen informieren werden, die mit einer Entschädigung nach Artikel 6 oder einem Härtefallbeitrag nach Artikel 9 vergleichbar sind. «Beteiligte» im Sinn dieser Bestimmung sind in jedem Fall die betroffenen Unternehmen und im Fall der Gesuche um Entschädigung nach Artikel 6 auch die Vermieterin oder der Vermieter. Auch dies wird aus dem Gesuchsformular des Wirtschaftsamts (Art. 11 Abs. 3) klar hervorgehen müssen.

Dem Gesuch um Entschädigung nach Artikel 6 müssen nach Absatz 5 die Dokumente im PDF-Format beigelegt werden, welche die gewährte Mietzinsreduktion, auch umfangmässig, nachweisen.

#### *Artikel 14 Prüfung*

Die Prüfung der Gesuche obliegt nach Absatz 1 dem Wirtschaftsamt. Die Vollständigkeit der Angaben und die formellen Voraussetzungen für die Entschädigung oder den Härtefallbeitrag werden bei einer geeigneten Ausgestaltung des Gesuchsformulars verhältnismässig einfach überprüft werden können, womit in dieser Hinsicht kein unverhältnismässiger Aufwand entstehen sollte. Verschiedene Angaben, beispielsweise betreffend die Steuerpflicht oder den Umsatz, können aber unter Umständen nur durch Nachfragen oder Abklärungen bei andern Stellen

überprüft werden. Die Verordnung schreibt nicht vor, dass solche Angaben ausnahmslos und «flächendeckend» überprüft werden, sondern sieht stichprobenweise Prüfungen vor. Das Wirtschaftsamt wird mit Augenmass und Umsicht zu entscheiden haben, ob eine solche Überprüfung im konkreten Fall erforderlich oder angezeigt ist. Für solche Überprüfungen verlangt Artikel 13 Absatz 4 wie erwähnt die Zustimmung der Beteiligten.

Materiell behandelt werden sollen nur vollständige und korrekte Gesuche. Absatz 2 sieht deshalb vor, dass das Wirtschaftsamt unvollständig oder unkorrekte Gesuche mit einer Frist zur Verbesserung zurückweist. Gedacht ist an eine Frist in der Grössenordnung von ca. zwei Wochen. Die Verordnung schreibt aber nicht zwingend eine ganz bestimmte Frist vor, damit das Wirtschaftsamt allfälligen besonderen Umständen Rechnung tragen kann. Das Amt wird dabei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren haben.

Wird ein Gesuch nicht innert der gesetzten Frist vervollständigt oder korrigiert, gilt es nach Absatz 3 als zurückgezogen. Diese Bestimmung ist vor allem auch mit Blick auf eine speditive und zielgerichtete Behandlung der Gesuche und zur Vermeidung von unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand aufgenommen worden.

#### *Artikel 15 Entscheid*

Artikel 15 regelt die Zuständigkeit zum Entscheid, nachdem das Wirtschaftsamt das Gesuch nach Artikel 14 behandelt und geprüft hat.

Nach Absatz 1 soll das Wirtschaftsamt selbst entscheiden, wenn der Entscheid eindeutig ist, d. h. klar feststeht, ob die Voraussetzungen für die Entschädigung oder den Härtefallbeitrag und der Umfang der Leistung erfüllt sind oder nicht. Dies ist der Fall, wenn ein Gesuch nach Artikel 14 Absatz 3 als zurückgezogen gilt oder wenn einem Gesuch um Entschädigung nach Artikel 6 klarerweise stattgegeben werden kann.

Nach Absatz 2 ist demgegenüber der Fachausschuss zuständig, wenn zweifelhaft ist, ob einem Gesuch um Entschädigung entsprochen werden kann (Bst. a) oder wenn ein Härtefallbeitrag gesprochen werden soll (Bst. b). In beiden Fällen könnte sich auch einmal die Frage stellen, ob ein Gesuch rechtsmissbräuchlich eingereicht worden ist. Der entscheidenden Stelle kommt somit ein gewisses Ermessen oder zumindest ein Entscheidungsspielraum zu. Eine breitere Abstützung solcher Entscheide auf das Urteil des Fachausschusses ist deshalb angezeigt. Der Ausschuss soll nach Absatz 2 Buchstabe a generell dann entscheiden, wenn ein Gesuch zwar materiell behandelt worden ist, aber ganz oder teilweise abgewiesen werden soll. Denkbar ist zwar sehr wohl, dass dieser Entscheid nach den Vorgaben der Verordnung zwingend ist. Für die Betroffenen wiegt ein solcher Entscheid aber unter Umständen schwer. Diese generelle Zuständigkeit des Ausschusses für abweisende Entscheide weist aber auch den Vorteil der Eindeutigkeit auf, weil im konkreten Fall nicht lange diskutiert werden muss, ob das Wirtschaftsamt oder der Fachausschuss zuständig ist.

Sämtliche Entscheide werden nach Absatz 3 auf elektronischem Weg, aller Voraussicht nach in erster Linie per E-Mail, eröffnet werden. Auch die Eröffnung von Entscheiden des Fachausschusses wird formal sinnvollerweise durch das Wirtschaftsamt erfolgen.

### *Artikel 16 Rückforderung*

Artikel 16 regelt die Rückforderung gewährter Leistungen in zwei Fällen. Die Bestimmung gilt sowohl für Entschädigungen nach Artikel 6 als auch für Härtefallbeiträge.

Absatz 1 sieht eine Rückforderung vor, wenn die Entschädigung oder der Beitrag mit unwahren Angaben erwirkt worden ist. Es handelt sich um eine Konstellation, in der die Leistung richtigerweise gar nicht hätte ausgerichtet werden dürfen. Absatz 1 ist dementsprechend affirmativ formuliert und statuiert somit im Grundsatz eine *Pflicht* der Stadt, die Leistung bei gegebenen Voraussetzungen zurückzufordern.

Absatz 2 sieht die *Möglichkeit* einer Rückforderung vor, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Leistung gleichzeitig durch den Bund, den Kanton oder andere Dritte finanziell unterstützt worden ist. Diese Möglichkeit ist aber zum Vornherein in zwei Richtungen eingeschränkt. Zum Ersten fallen nur Leistungen Dritter in Betracht, die ebenfalls für den Zeitraum 1. November 2020 bis 31. März 2021 gewährt worden sind. Diese Leistungen müssen über dies mit den Leistungen nach der vorliegenden Verordnung vergleichbar sein. Sind diese Voraussetzungen gegeben, könnte es entsprechend dem Grundsatz des Verbots einer «Übersicherung» angezeigt erscheinen, eine erbrachte Leistung zurückzufordern. Es ist aber sehr wohl denkbar, dass selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Rückforderung im konkreten Fall stossend erschiene. Absatz 2 enthält deshalb im Gegensatz zu Absatz 1 eine *Kann-Bestimmung* und überlässt es somit der zuständigen Stelle der Stadt zu entscheiden, ob eine Rückforderung geltend gemacht werden soll. Mit dieser Bestimmung besteht eine gesetzliche Grundlage für ein solches Vorgehen. Im konkreten Fall wird die zuständige Stelle mit Augenmass und unter Berücksichtigung allgemeiner verfassungsrechtlicher Grundsätze wie der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit und des Willkürverbots davon Gebrauch machen müssen. Eine betroffene Person hätte auf jeden Fall die Möglichkeit, sich rechtlich gegen ungerechtfertigte Rückforderungen zur Wehr zu setzen.

### *Artikel 17 Strafbestimmungen*

Die Absätze 1 und 2 enthalten eine Strafbestimmung, wie sie für kommunale Reglemente und Verordnungen üblich ist. Die Gemeinden können in ihren Erlassen zu deren Durchsetzung Bussen androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind und der gemeindeeigenen Regelung entgegenstehen (Art. 58 Abs. 1 GG). Das Bussenhöchstmass für Strafbestimmungen in Verordnungen beträgt 2000 Franken (Art. 58 Abs. 2 GG). Nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung vom 27. Februar 2001<sup>5</sup> über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung) ist das Polizeiinspektorat generell zuständig für das Gemeindebussenverfahren. Absatz 2 entspricht dieser Regelung und verweist im Übrigen auf die gemeinderechtlichen Vorgaben.

Besteht der Verdacht, dass eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller eine Widerhandlung nach eidgenössischem oder kantonalem Strafrecht, insbesondere nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937<sup>6</sup>, beispielsweise einen Betrug (Art. 146 StGB) oder eine Urkundenfälschung (Art. 251 StGB),

---

<sup>5</sup> OV; SSSB 152.01

<sup>6</sup> StGB; SR 311.0

begangen hat, kann das Wirtschaftsamt nach Absatz 3 der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Strafanzeige erstatten.

#### *Artikel 18 Inkrafttreten*

Geplant ist derzeit, dass der Stadtrat am 4. Februar 2021 über den Nachkredit für die Corona-Notunterstützung beschliesst. Vor diesem Zeitpunkt werden keine Entschädigungen oder Härtefallbeiträge gesprochen werden können. Es erscheint aber angezeigt, die Verordnung so bald als möglich in Kraft zu setzen, damit die «Spielregeln» für die Gewährung der Leistungen und das Gesuchsverfahren bald bekannt sind. Die Verordnung soll deshalb am 1. Februar 2021 in Kraft treten, allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Stadtrat den beantragten Kredit auch tatsächlich bewilligt. Da der Gemeinderat die Verordnung vor diesem Datum erlässt, handelt sich nicht um eine Rückwirkung im Rechtssinn. Rechtlich problematisch wäre aber ohnehin nur eine echte belastende Rückwirkung; eine solche ist mit der Verordnung nicht verbunden.